
Hygienekonzept der THD

Gemäß der 17. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (17. BayIfSMV) wird empfohlen ein speziell auf den Hochschulbetrieb abgestimmtes, individuelles Hygienekonzept unter Berücksichtigung aller am Hochschulbetrieb beteiligten Personen unter Beachtung der geltenden Rechtslage zu erarbeiten und zu beachten.

Dieser Maßgabe wird mit dem vorliegenden **Hygienekonzept der THD** Rechnung getragen. Es verfolgt das Ziel, den Präsenzlehrbetrieb und sonstigen Hochschulbetrieb in Präsenz zu ermöglichen, dabei aber Studierende und Beschäftigte bei der Durchführung zu schützen und einen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie zu leisten.

Mit der Veröffentlichung dieses **Hygienekonzepts** im Intranet und Internet werden alle Hochschulangehörigen sowie alle auf dem Campus befindlichen externen Organisationen umfassend darüber informiert und auf dessen Verbindlichkeit ausdrücklich hingewiesen. Die Fakultäten werden verpflichtet, das **Hygienekonzept** an ihre jeweiligen Lehrbeauftragten weiterzugeben und diese ebenfalls auf dessen Verbindlichkeit hinzuweisen. Beim Einsatz von Fremdfirmen auf dem Campus oder der Gewährung des Zugangs an Externe ist der jeweilige Auftraggeber oder Veranstalter verpflichtet, diese/n über das **Hygienekonzept** zu informieren und dies entsprechend zu dokumentieren.

Alle Hochschulmitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass die infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen, die damit zusammenhängenden arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben und das **Hygienekonzept** in den Bereichen eingehalten werden, für die sie jeweils verantwortlich sind. Dies betrifft insbesondere Vorgesetzte, Sitzungsleitungen, Prüferinnen und Prüfer sowie Lehrende. Dies umfasst auch die Verantwortung, innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs in geeigneter Weise über die aktuell geltenden Regeln zum Infektionsschutz zu informieren.

1. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

a) Allgemeine Vorgaben

Generell sind die jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen (insbesondere die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMV in der jeweils aktuellsten Form), sowie arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung – Corona-ArbSchV) einzuhalten und umzusetzen.

Die Vorgaben der infektionsschutzrechtlichen beziehungsweise arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils aktuellsten Form und gegebenenfalls darauf gestützte Anordnungen der örtlichen Behörden können strenge Regelungen enthalten als das **Hygienekonzept** der THD. Über Neuerungen, die Auswirkungen auf den Hochschulbetrieb haben, wird die Hochschulleitung so zeitnah wie möglich informieren.

b) Zugang zur Hochschule

Grundsätzlich hat jede Person Zugang zu geschlossenen Räumen der Hochschule.

c) Teilnahme und Aufenthalt bei Vorliegen einer Coronainfektion (Beschäftigte und Lehrende)

Bei Vorliegen einer Coronainfektion ist es während der ersten fünf Tage nach dem erstmaligen positiven Test in Abweichung von bestehenden Homeofficekonzepten möglich, zu 100% im Homeoffice zu arbeiten, sofern es die Krankheitsschwere und das jeweilige Tätigkeitsfeld zulassen. Über die Möglichkeit, nach diesem Zeitraum weiter Homeoffice in Anspruch zu nehmen, entscheidet die jeweilige Führungskraft im Einzelfall.

Positiv getestete Lehrende werden gebeten, so weit wie möglich den Vorlesungsbetrieb auf Onlinelehre umzustellen, sofern es die Krankheitsschwere zulässt.

d) Teilnahme und Aufenthalt bei Vorliegen einer Coronainfektion (Studierende)

Studierende werden gebeten, nicht in Präsenz an Veranstaltungen der Hochschule teilzunehmen, sofern sie die für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 typische Symptome aufweisen (typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind z. B. Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust), oder bei ihnen eine aktuelle Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist.

e) Information und Schulung

Am Hochschulbetrieb beteiligte Personen wurden von der THD über den richtigen Umgang mit medizinischen Gesichtsmasken sowie über allgemeine Hygienevorschriften informiert. Insoweit wurde ein Leitfaden für Mund-Nase-Bedeckungen (Anlage 1) an alle am Hochschulbetrieb beteiligten Personen verteilt. Zudem bietet die THD über ihre Fachkräfte für Arbeitssicherheit eine entsprechende Beratung von Hochschulmitgliedern an.

2. Organisatorische Vorgaben zur Durchführung von Präsenz(lehr-)veranstaltungen und Prüfungen

Beim Betreten der Hochschule (Innen- und Außenbereich) gelten folgende Hygienevorgaben:

- a) In Gebäuden und geschlossenen Räumen der THD gilt für Studierende und Besucher grundsätzlich die Empfehlung zum Tragen einer medizinischen oder bevorzugt FFP2-Maske, insbesondere, wenn der Mindestabstand von 1,5m zwischen Personen nicht sicher eingehalten werden kann.

In Gebäuden und geschlossenen Räumen der THD gilt für Beschäftigte ebenfalls grundsätzlich die Empfehlung zum Tragen einer medizinischen oder bevorzugt FFP2-Maske.

Es besteht die Möglichkeit für die Beschäftigten, jederzeit weitere FFP2-Masken und medizinische Gesichtsmasken beim Krisenstab nachzuordern. Die THD hat zudem über ihren Webshop einen Maskenverkauf eingerichtet.

- b) Wo möglich, ist stets der Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren und Ansammlungen von Gruppen in Bewegungs- und Begegnungsbereichen sind zu vermeiden.
- c) In Sanitärbereichen und Laboren sowie in den Vorlesungsräumen werden Reinigungsmaterial und Einmalhandtücher in ausreichender Menge vorgehalten. Möglichkeiten zur Händedesinfektion werden in den Eingangsbereichen aller Gebäude sowie in den Sanitärbereichen bereitgestellt.
- d) Gegenstände (Arbeitsmittel, Werkzeuge etc.) sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Falls dies nicht möglich ist, wird die Reinigung der Gegenstände vor jeder Nutzung dadurch ermöglicht, dass Flächendesinfektionsmittel und Tücher in den Räumen bereitgestellt werden.

- e) Räume werden regelmäßig gereinigt. Tische und gemeinsam genutzte Gerätschaften (Werkzeuge; Versuchsvorrichtungen; Rechnertastaturen etc.) sind regelmäßig durch die jeweiligen Benutzer zu reinigen. Insoweit werden in den Vorlesungsräumen und Laboren Flächendesinfektionsmittel und Tücher bereitgestellt, die dies ermöglichen. Der jeweilige Lehrende/Veranstalter weist vor und nach Beginn jeder Vorlesung/Veranstaltung darauf hin.
- f) Zur Reduzierung der Gefahr von Schmierinfektion sind Räume soweit möglich offenzuhalten und Griffkontakte zu minimieren.
- g) Für alle Räumlichkeiten ist regelmäßiges Lüften zu gewährleisten. Die THD hat beigelegtes Lüftungskonzept (Anlage 2) erstellt, welches die Bestimmungen des Arbeits- bzw. Gesundheitsschutzes nach den geltenden Vorgaben zugrunde gelegt.
- h) In Bereichen mit Publikumsverkehr wie Service Points wurden Schutzvorrichtungen aus Plexiglasscheiben aufgestellt.
- i) Durch Aushänge an wesentlichen Punkten der Liegenschaften wird auf Hygieneempfehlungen wie regelmäßiges Händewaschen, das Husten in die Armbeuge und die Desinfektion hingewiesen.
- j) Der Aufenthalt in engen Räumlichkeiten wie Toiletten ist möglichst auf Einzelnutzung zu beschränken (worauf entsprechende Aushänge hinweisen), die Nutzung von Aufzügen mit mehreren Personen ist zu vermeiden.

3. Sonstiger Hochschulbetrieb

- a) Bibliotheksbetrieb: Die Bibliothek ist mit allen Standorten wieder für den Besuchertraffic und den Ausleihbetrieb geöffnet. Es gelten die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben.
- b) Speisenverkauf: Es gelten die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Vorschriften.
- c) Serviceangebote der THD:
Für Serviceangebote der Hochschule, die persönlichen Kontakt erfordern, wird angestrebt durch organisatorische Maßnahmen (Vergabe von Individualterminen, Definition von Servicebüros gemäß Anlage 3) Menschenansammlungen zu vermeiden.

- d) Durchführung von Veranstaltungen: Die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen für Veranstaltungen, Versammlungen, Ansammlungen sowie für Tagungen und Kongresse gelten auch für die öffentlichen Flächen und Gebäude des Hochschulgeländes. Der jeweilige Veranstalter (intern oder extern) ist zudem an die Vorgaben dieses **Hygienekonzepts**, insbesondere die Regelungen gem. Punkt 2 gebunden. Bei der Vergabe von Räumen gilt dabei stets der Vorrang für den Forschungs- und Lehrbetrieb der Hochschule.
- e) Durchführung von Hochschulsport: Bei der Durchführung des Hochschulsports gelten die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen für Sport.
- f) Exkursionen sind ohne Genehmigung durch den Krisenstab bzw. die Hochschulleitung zu lässig.
- g) Personenkontakte und die gleichzeitige Nutzung von Betriebs- und Pausenräumen durch mehrere Personen sind auf das notwendige Minimum zu reduzieren. Generell sollten Zusammenkünfte mehrerer Personen nach Möglichkeit durch den Einsatz digitaler Informationstechnologie ersetzt werden.

4. Kontaktdaten

Bei Fragen können Sie sich jederzeit unter krisenstab@th-deg.de an den Krisenstab wenden. Dieser koordiniert auch die Einbindung weiterer Ansprechpartner wie etwa der Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder des zuständigen Betriebsarztes.

Leitfaden zum Einsatz von Mund-Nase-Bedeckungen

und Atemschutzmasken an der THD

Mund-Nasen-Schutz (MNS)



Mund-Nasen-Bedeckung („Community-Maske“)



oder

Partikelfiltrierender Atemschutz (z. B. FFP2-Maske)



Die **wichtigsten und effektivsten Maßnahmen** zum Schutz vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 sind:

- eine gute **Händehygiene** (Händewaschen mit Seife für 20 –30 Sekunden),
- das Einhalten von **Husten- und Niesetikette** (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) und
- das **Abstandthalten** (mindestens 1,5 m).

Diese Maßnahmen können unterstützend begleitet werden durch das Tragen eines MNS/Mund-Nasen-Bedeckung.

Mögliche **Kompensationsmaßnahmen** bei Unterschreitung des empfohlenen Mindestabstands von 1,5 m:

- Einsatz von **MNS/Mund-Nasen-Bedeckung** bei **allen Personen** oder
- Installation von transparenten **Hygieneschutzwänden** (z. B. Plexiglas)

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung darf jedoch auf keinen Fall ein trügerisches Sicherheitsgefühl erzeugen. Die Bedeckung schützt nicht die Trägerin oder den Träger, sondern nur das Gegenüber!

Der richtige Umgang mit den Mund-Nasen-Bedeckungen ist ganz wesentlich, um einen größtmöglichen Schutz zu erreichen:

1. Waschen Sie sich vor dem Anlegen einer Mund-Nasen-Bedeckung gründlich die Hände (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife).
2. Achten Sie beim Aufsetzen darauf, dass Nase und Mund bis zum Kinn abgedeckt sind und die Mund-Nasen-Bedeckung an den Rändern möglichst eng anliegt.
3. Wechseln Sie die Mund-Nasen-Bedeckung spätestens dann, wenn sie durch die Atemluft durchfeuchtet ist. Denn dann können sich zusätzliche Keime ansiedeln.
4. Vermeiden Sie, während des Tragens, die Mund-Nasen-Bedeckung anzufassen und zu verschieben.
5. Berühren Sie beim Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung möglichst nicht die Außenseiten, da sich hier Erreger befinden können. Greifen Sie die seitlichen Laschen oder Schnüre und legen Sie die Mund-Nasen-Bedeckung vorsichtig ab.
6. Waschen Sie sich nach dem Abnehmen der Mund-Nasen- Bedeckung gründlich die Hände (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife).
7. Nach der Verwendung sollte die Mund-Nasen-Bedeckung bis zum Waschen luftdicht (z. B. in einem separaten Beutel) aufbewahrt oder am besten sofort bei 60 ° C bis 95 ° C gewaschen werden.

Partikelfiltrierender Atemschutz (z. B. FFP2-Masken)

Die einschlägigen Veröffentlichungen sagen klar, dass diese persönliche Schutzausrüstung (PSA) in Pandemiezeiten dem medizinischen und pflegerischen Personal vorbehalten sein sollte.

Derzeit wird **nur für den Umgang mit bzw. die Behandlung von Covid-Infizierten** oder Personen bei denen der Verdacht einer Infektion besteht die Verwendung von **FFP2/FFP3 verbindlich** vorgegeben.

Für die **üblichen Tätigkeiten** an einer Hochschule gibt es im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 i.d.R. **keine arbeitsschutzrechtliche Verpflichtung** zum Tragen von FFP2-Masken.

Ausnahmen:

- **Ersthelfer** im Einsatz
- Arbeitnehmer mit Kontakt zu Abwässern

Eventuell „kritische“ Tätigkeiten (z. B. bei Parteiverkehr), bei denen die grundlegenden Hygieneregeln vermeintlich nicht vollumfänglich eingehalten werden können, sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu bewerten und entsprechend anzupassen. Sollte trotz aller Bemühungen eine Anpassung der Tätigkeit nicht möglich sein, kann die zeitlich begrenzte Verwendung einer FFP2-Maske überlegt werden. Allerdings sollte nach Möglichkeit auf den Einsatz von FFP2-Masken als Kompensationsmaßnahme aufgrund der Belastung des Maskenträgers (deutlich erhöhter Atemwiderstand) und der relativ kurzen Tragedauer verzichtet werden.

Bei FFP2-Masken handelt es sich i.d.R. um Einwegmasken, die prinzipiell nicht wiederverwendet werden sollen.

Empfehlungen der BAuA zum Einsatz von Schutzmasken im Zusammenhang mit SARS-CoV-2. Stand: 03.04.2020

Schutzausrüstung (Spezifikation)	Zur Schutzausrüstung				Beschäftigte im Gesundheitswesen			Beschäftigte im Labor	Beschäftigte mit Personen- kontakt		
	Bedeutung		Ziel des Einsatzes	Wiederauf- bereitung	Tätigkeit an Patienten ohne COVID-19- Verdacht	Tätigkeit am COVID-19-Verdächtigen Patienten					
	am/für Träger	für Beteiligte			keine Aerosolbildung	geringes Infektionsrisiko durch Aerosole	hohes Infektionsrisiko durch Aerosole z. B. Bronchoskopie				
Selbstgenähter Gesichtsschutz oder Behelfsmaske (keine)	Minderung der Tröpfchen- Freisetzung ^A ; Minderung der Kontaktberührung (Schmierinfektion ^B) mit Mund und Nase (Schleimhäute)	Geringere Virenkonzentration in der Umgebungsluft eines Ausscheiders	Unterbrechung der Infektionswege/ vorwiegend Fremdschutz	regelmäßige desinfizierende Wäsche vorsehen	nicht empfohlen	nein, höherer Schutz notwendig	nein, höherer Schutz notwendig	nein	denkbar ¹		
Papiermasken (keine)	Minderung der Tröpfchen- Freisetzung ^A ; Minderung der Kontaktberührung (Schmierinfektion ^B) mit Mund und Nase (Schleimhäute)	Geringere Virenkonzentration in der Umgebungsluft eines Ausscheiders	Unterbrechung der Infektionswege/ vorwiegend Fremdschutz	nicht vorgesehen, Durchfeuchtung vermeiden	nicht empfohlen	nein, höherer Schutz notwendig	nein, höherer Schutz notwendig	nein	denkbar ¹		
Medizinischer Mund- Nasen-Schutz (MNS) (EN 14683)	Minderung der Tröpfchen- Freisetzung ^A ; Minderung der Kontaktberührung (Schmierinfektion ^B) mit Mund und Nase (Schleimhäute)	Geringere Virenkonzentration in der Umgebungsluft eines Ausscheiders	Unterbrechung der Infektionswege/ vorwiegend Patientenschutz	für Einwegmasken grundsätzlich nicht vorgesehen und empfohlen, bei akuten pandemiebedingten Engpässen siehe Empfehlung BMAS/BMG ^c	möglich	ja, aber nur wenn Patient MNS trägt	nein, höherer Schutz notwendig	nein	nein, sind dem Einsatz zum Patientenschutz vorbehalten ²		
FFP 1^d (EN 149)	Minderung der Tröpfchen- Freisetzung ^A ; Minderung der Kontaktberührung (Schmierinfektion ^B) mit Mund und Nase (Schleimhäute)	Wenn ohne Ausatemventil: Geringere Virenkonzentration in der Umgebungsluft eines Ausscheiders	Unterbrechung der Infektionswege/ vorwiegend Fremdschutz	für Einwegmasken grundsätzlich nicht vorgesehen und empfohlen, bei akuten pandemiebedingten Engpässen siehe Empfehlung BMAS/BMG ^c	empfohlen	ja, aber nur wenn Patient MNS trägt	nein, höherer Schutz notwendig	nein	denkbar ¹		
FFP 2^e (EN 149 oder gleichwertig⁵)	Filtration von Tröpfchen beim Einatmen; Minderung der Kontaktberührung (Schmierinfektion ^B) mit Mund und Nase (Schleimhäute)	Wenn ohne Ausatemventil: Geringere Virenkonzentration in der Umgebungsluft eines Ausscheiders	Unterbrechung der Infektionswege/ Eigenschutz	für Einwegmasken grundsätzlich nicht vorgesehen und empfohlen, bei akuten pandemiebedingten Engpässen siehe Empfehlung BMAS/BMG ^c	nein	ja	nein, höherer Schutz notwendig	Beschluss des ABAS berücksichtigen ³	nein		



Schutzbrille und Atemschutzmaske sicher ablegen



1. Saubere Handschuhe verwenden

Nach dem Ablegen des Schutzkittels verwenden Sie neue oder desinfizierte Handschuhe.



2. Vorbeugen und Augen schließen

Beugen Sie den Oberkörper leicht vor und schließen Sie die Augen beim Abnehmen der Schutzbrille.



3. Schutzbrille abnehmen

Greifen Sie mit beiden Händen das Halteband der Schutzbrille am Hinterkopf und ziehen Sie es vorsichtig über den Kopf nach vorne ab.



4. Schutzbrille ablegen

Legen Sie die Schutzbrille für die Dekontamination an einem zuvor gekennzeichneten Ort ab.



5. Handschuhe wechseln/desinfizieren

Versichern Sie sich, dass die Handschuhe ausreichend desinfiziert sind, wenn kein neues Paar zur Verfügung steht.



6. Vorbeugen und Augen schließen

Beugen Sie den Oberkörper leicht vor und schließen Sie die Augen beim Abnehmen der Atemschutzmaske.



7. Halteband über Kopf ziehen

Greifen Sie das untere Halteband der Atemschutzmaske mit beiden Händen und ziehen Sie es über den Kopf.



8. Halteband kontrollieren

Machen Sie langsame und kontrollierte Bewegungen, damit das Halteband nicht mit dem Gesicht/den Augen oder dem Maskenkörper in Berührung kommt.



9. Haltebänder vom Kopf lösen

Ziehen Sie das verbleibende Halteband mit der anderen Hand über den Kopf.



10. Maske absetzen

Setzen Sie die Atemschutzmaske nach vorne ab.



11. Maske entsorgen

Wenn Sie die Maske wiederverwenden müssen, legen Sie diese an einen vorbereiteten Ort ab (z.B. Nierenschale oder Haken).

Regelmäßiges Trainieren erhöht die Sicherheit im Umgang mit persönlicher Schutzausrüstung (PSA) !

Es handelt sich hierbei um eine beispielhafte Darstellung mit einer faltbaren Atemschutzmaske mit Ausatemventil sowie mit einer Schutzbrille. Andere Modelle von Atemschutzmasken – z. B. Korbmaske oder Maske ohne Ausatemventil – oder ein an der Stirn anliegendes Gesichtsvisier anstelle der Schutzbrille können ebenfalls verwendet werden.

ACHTUNG: Atemschutzmasken mit Ausatemventil dienen dem Eigenschutz und NICHT dem Fremdschutz.



Das Robert Koch-Institut ist ein Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit



Atemschutzmaske: Häufige Anwendungsfehler



Maske nur über den Mund
Kein Schutz, da ungefilterte Atmung durch die Nase.



Nasenbügel nicht angepasst
Kein Dichtsitz der Maske möglich. Brille beschlägt durch Ausatemluft.



Nicht vollständig entfaltet
Kein Dichtsitz möglich, da Dichtlippe nicht am Kinn anliegt.



Verkehrt herum aufgesetzt
Kein Dichtsitz der Maske möglich.



Maske um den Hals getragen
Kontamination von Hals und Kinn durch Maske. Kontamination der Maskeninnenseite durch Kittel.



Maske mit Bart getragen
Kein Dichtsitz bei Bartträgern oder stark vernarbter Haut im Bereich der Dichtlippe.



Haare offen
Kein Dichtsitz im Wangenbereich.



Maske über Kapuze getragen
Kein Schutz der Schleimhäute durch Maske beim Absetzen der Kapuze.



Haltebänder falsch positioniert
Kein Dichtsitz, wenn Maske verrutscht.



Haltebänder verdreht
Haltebänder können drücken. Verleitet dazu, sich mit kontaminierten Händen an den Kopf zu fassen.



Haltebänder über den Ohren
Haltebänder können drücken. Verleitet dazu, sich mit kontaminierten Händen an den Kopf/an die Ohren zu fassen.



Maske über Schutzbrille
Kein Dichtsitz im Nasen- und Wangenbereich. Kein Schutz der Schleimhäute durch Maske beim Absetzen der Schutzbrille.



Regelmäßiges Trainieren erhöht die Sicherheit im Umgang mit persönlicher Schutzausrüstung (PSA) !

Es handelt sich hierbei um eine beispielhafte Darstellung mit einer falbbaren Atemschutzmaske mit Ausatemventil sowie mit einer Schutzbrille. Andere Modelle von Atemschutzmasken – z. B. Korbmaske oder Maske ohne Ausatemventil – oder ein an der Stirn anliegendes Gesichtswischer anstelle der Schutzbrille können ebenfalls verwendet werden.

ACHTUNG: Atemschutzmasken mit Ausatemventil dienen dem Eigenschutz und NICHT dem Fremdschutz.



Das Robert Koch Institut ist ein Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Ansatzwerte für die Tragezeit von Atemschutz

Schutzausrüstung	Tragedauer (min)	Erholungs-dauer (min)	Einsätze pro Arbeitsschicht	Arbeitsschichten pro Woche
<i>Filtergeräte ohne Gebläseunterstützung</i>				
Vollmaske	105	30	3	5
Halb-/Viertelmaske	120	30	3	5
Filtrierende Halbmaske ohne Ausatemventil	75	30	5	4 (2-1-2)
Filtrierende Halbmaske mit Ausatemventil	120	30	3	5

Für die FFP2-Masken (ohne Ausatemventil) der THD gilt:

75 min Tragedauer - 30 min Erholungsdauer - 5mal pro Schicht

Lüftungskonzept

Basierend auf der SARS-CoV-2-Arbeitschutzregel in der Fassung vom 24.11.2021

- Grundsatz: In Räumen von Arbeitsstätten muss gemäß Anhang Nummer 3.6 ArbStättV ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Die ASR A3.6 „Lüftung“ konkretisiert die grundlegenden Anforderungen an die Lüftung.

Durch verstärktes Lüften kann die Konzentration von möglicherweise in der Raumluft vorhandenen virenbelasteten Aerosolen reduziert werden. Aufgrund der vergleichsweise langen Verweildauer von Aerosolen in der Luft, ist es von großer Bedeutung, so viel Außenluft wie möglich in genutzte Räume zu bringen.

Sofern keine raumlufttechnische Anlage (RLT-Anlage) vorhanden ist, sollten Hörsäle und Besprechungsräume, Seminarräume, EDV-Räume und Labore deshalb vor Beginn des Aufenthalts für mindestens 15 Minuten durch Öffnung ggf. gegenüberliegender Fenster bzw. Türen quer gelüftet werden. Zudem sollten in den vorgenannten Räumen ohne RLT-Anlage sowie in allen Büros möglichst die gegenüberliegenden Fenster bzw. Türen dauernd oder zumindest in einem erhöhten Rhythmus, am besten alle 20 Minuten, für 3 bis 10 Minuten, geöffnet werden (sogenannte Stoßlüftung).

- Die Überprüfung der Qualität der Lüftung kann durch eine CO₂-Messung erfolgen. Entsprechend ASR A3.6 ist eine CO₂-Konzentration bis zu 1.000 ppm noch akzeptabel. In der Zeit der Epidemie ist dieser Wert soweit möglich zu unterschreiten.
Der Facility-Management-Dienstleister Caverion der THD wird stichprobenartige CO₂-Messungen durchführen.
- Das Übertragungsrisiko von SARS-CoV-2 über raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen) ist insgesamt als gering einzustufen, wenn sie über geeignete Filter verfügen oder einen hohen Außenluftanteil zuführen. RLT-Anlagen sollen während der Betriebs- oder Arbeitszeiten nicht abgeschaltet werden, da dies zu einer Erhöhung der Konzentration von Viren in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann.
- Der ausschließliche Umluftbetrieb von RLT-Anlagen, die nicht über eine geeignete Filtration verfügen, ist, soweit dies aus technischen und technologischen Gründen möglich ist, zu vermeiden, damit Aerosole, die möglicherweise Viren enthalten, nicht wieder dem Raum zugeführt werden.
- Ein Betrieb mit Außenluftanteil ist zu bevorzugen, um die Konzentration von Aerosolen, die möglicherweise Viren enthalten, im Raum möglichst zu reduzieren.
- RLT-Anlagen in Sanitärräumen sollen zu den Betriebszeiten der Arbeitsstätte dauerhaft betrieben werden.

Definition von Servicebüros

Die THD definiert folgende Büros als Servicebüros im Sinn des Infektionsschutzkonzepts, in denen es zu einem persönlichen Kontakt zwischen Mitarbeitern und Studierenden kommt:

- Dekanate
- Büros der Studiengangsassistentinnen
- Studienzentrum B005
- Studienzentrum B 006
- Poststelle B010
- Sprachenzentrum B205
- Sprachenzentrum B206
- International Office B210
- Beratungszimmer B214
- Career Service B219
- Studienberatung B221